

## Bekanntmachung.

Das von dem Stiftrath Dr. Johann Franz Born für einen in Leipzig geborenen, die Rechte studirenden Sohn

- a) eines Besitzers der hiesigen Juristenfacultät, oder da deren keiner vorhanden,
- b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhls, oder da ein solcher auch nicht wäre,
- c) eines Rathsherrn allhier, und wenn deren ebemäßig keiner zu finden,
- d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dormalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Studirenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuß dieses Stipendiums zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualification längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres auf hiesigem Rathhause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig, den 17. April 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Die neuangelegten Fahrwege im Rosenthale haben zwar noch keineswegs vollständige Festigkeit erlangt, und es kann dies bei der Beschaffenheit des Bodens und des ausschließlich zum Bau verwendeten Materials erst von dem Einwirken geeigneter Witterung und regelmäßiger Benutzung erwartet werden. Nichtsdestoweniger haben wir, um mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, beschlossen, die Benutzung jener Fahrwege zum Reiten und Fahren vom 1. Mai d. J. an unter folgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Das Fahren auf den Fahrwegen ist nur leichtem Kutschfuhrwerk (mit Ausschluß der Omnibus) erlaubt; alles übrige Fuhrwerk, namentlich Lastfuhrwerk, gleichviel ob beladen oder unbeladen, ist gänzlich ausgeschlossen; eben so bleibt das Treiben von Vieh untersagt.

2) Das Fahren und Reiten auf anderen als den angewiesenen Fahrwegen, namentlich also auch auf den Fußwegen, so wie außerhalb der Fahrwege ist verboten.

3) Für Wagen und Reiter ist der Zugang zum Rosenthale nur über die Waldstraßen- und Leibnitzbrücke gestattet. Das Passiren des Rosenthalthores, so wie des von der Leibnitzbrücke beim gedachten Thore vorüber nach Pfaffendorf führenden Weges bleibt Wagen und Reitern auch ferner untersagt.

4) Die Forstbeamten, so wie die für die Anlagen im Rosenthal angestellten Aufseher und Arbeiter sind mit der Ueberwachung der gegebenen Vorschriften beauftragt, und es ist deren Weisungen Folge zu leisten.

5) Die Fahrten der Fiaker und concessionirten Einspanner im Rosenthale sind nach der Taxe für den Stadtbezirk auf die Zeit zu berechnen.

6) Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorschriften wird mit Geldstrafe von 1 Thlr geahndet und es kann diese Strafe nach Umständen der Umstände erhöht oder durch Gefängnißstrafe ersetzt werden.

Leipzig, den 22. April 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß executive Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. April 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Die gegenwärtige Ostermesse endet mit dem 9. Mai und es sind an diesem Tage die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tagesanbruch des 10. Mai zu entfernen.

Auf dem Augustusplatz sind die Buden und Stände am 9. Mai bis Abends 8 Uhr gänzlich zu räumen, deren Wegschaffung ist am 11. Mai Morgens zu beginnen und bis zum Abend desselben Tages zu vollenden.

Die Schau- und Schänkbuden dürfen noch am 10. Mai geöffnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen unnachsichtliche Strafe nach sich.

Leipzig, den 2. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Als öffentlichen Badeplatz bestimmen wir für dieses Jahr die bereits früher hierzu verwendete, ca. 500 Ellen lange Stelle in der alten Pleiße, welche zwischen der vom Schleußiger Wege nach der Nonne führenden Brücke und dem Schimmelschen Teiche gelegen und an ihrem Anfang und Ende durch Pfähle bezeichnet ist.

Das Baden an anderen Plätzen ohne Aufsicht der Fischer wird bei Strafe verboten.

Leipzig, den 10. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Der Fond für das Leibnitz-Denkmal betrug am Schlusse des Jahres 1862 7208 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf., was gegen das Jahr 1861 ein Mehr von 263 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. ergiebt.

Leipzig, den 18. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

Bekanntmachung, die Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine betreffend.

Die Ausloosung von 5000 Thaler Capital der Stadtanleihe vom 1. Juli 1850 und von 12500 Thaler dergleichen der Stadtanleihe vom 1. Juli 1856 soll den 18. Juni dieses Jahres Vormittags um 10